

Statuten der ICB Financial Group Holdings AG / ICB Financial Group Holdings Ltd.

Aktiengesellschaft mit Sitz in Schindellegi (Gemeinde Feusisberg)

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1 Firma und Dauer

Unter der Firma

ICB Financial Group Holdings AG

ICB Financial Group Holdings Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Schindellegi/SZ (Gemeinde Feusisberg).

Art. 3 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Verwaltung von Beteiligungen im In- und im Ausland. Die Gesellschaft kann in der Schweiz oder im Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und Beteiligungen an anderen Gesellschaften im In- und Ausland erwerben oder verkaufen.

Sie kann Immaterialgüterrechte wie zum Beispiel Patente, Handelsmarken etc. erwerben, verwalten, übertragen und verwerten.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, veräussern und verwalten.

Die Gesellschaft kann alle mit ihrem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängenden kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen.

II. Aktienkapital, Aktienbuch, Aktionäre

Art. 4 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 180'000'000, eingeteilt in 180'000'000 auf den Namen lautende Aktien von Nominal je CHF 1, welche vollständig liberiert sind.

Art. 4a Genehmigtes Aktienkapital und Bezugsrechte

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 10. Mai 2011 durch Ausgabe von höchstens 75'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 1 Nennwert im Maximalbetrag von CHF 75'000'000 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Weg der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen und allfällige Sachübernahmen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Das Bezugsrecht der Aktionäre bleibt bestehen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt über die Zuteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte zu entscheiden.

Art. 4b Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligung

Das Aktienkapital kann durch Ausgabe von höchstens 5'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1 bis zum Maximalbetrag von CHF 5'000'000 erhöht werden durch Ausübung von Options- oder Bezugsrechten, die den Mitarbeitern und Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften gewährt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bezüglich dieser Aktien ausgeschlossen.

Die Ausgabe von Aktien oder Optionsrechten kann zu einem unter dem Marktpreis liegenden Preis erfolgen. Der Verwaltungsrat legt die genauen Bedingungen der Ausgabe fest.

Art. 5 Aktienzertifikate, aufgeschobener Titeldruck

Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle einzelner Aktien Zertifikate über mehrere Aktien auszugeben.

Die Gesellschaft kann auch auf Druck und Auslieferung von Namenaktienurkunden verzichten und ausgegebene Urkunden ersatzlos annullieren. Bereits ausgegebene Aktienurkunden können nur annulliert werden, falls sie bei der Gesellschaft eingeliefert werden und der Aktionär der Vernichtung zustimmt. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen. Die Gesellschaft kann ihrerseits jederzeit nicht verurkundete Namenaktien ausdrucken.

Nicht in Zertifikaten verurkundete Namenaktien und die mit ihnen verbundenen Rechte

- 1) können nur durch Zession übertragen werden, welche zu ihrer Gültigkeit wiederum einer Anzeige an die Gesellschaft bedarf;
- 2) können nur in Zusammenarbeit mit der Bank, bei welcher sie buchmässig geführt werden, übertragen werden. Sie können nur zugunsten dieser Bank durch

schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Art. 6 Aktienbuch

Nur wer als Aktionär mit Stimmrecht oder als Nutzniesser im Aktienbuch eingetragen ist kann seine mit den Aktien verbundenen Stimmrechte oder die anderen mit den Stimmrechten verbundenen Rechte ausüben.

Der Eintrag ins Aktienregister setzt einen Nachweis über den Erwerb der Aktien als Eigentümer oder Nutzniesser voraus.

Die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien werden mit Namen und Adressen in das Aktienbuch eingetragen. Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung durch den Verwaltungsrat gestrichen werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden. Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch uneingeschriebenen Brief an die letztgemeldete Adresse der Aktionäre, oder, sofern zulässig, wenn sie im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert werden.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 7 Organe

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) Die Generalversammlung
- b) Den Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9 Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief, Telefax oder E-Mail an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Sofern eine persönliche schriftliche Einladung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Einladung gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 10 Generalversammlung als Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 11 Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 12 Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. In der Regel geschehen Beschlussfassungen und Wahlen in offener Abstimmung.

Die Generalversammlung kann jedoch auf Antrag einzelne Geschäfte in geheimer Abstimmung beschliessen.

Art. 13 Durchführung der Generalversammlung, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Verwaltungsrat sorgt für die fachgerechte Führung des Protokolls. Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen. Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

b) Der Verwaltungsrat

Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer, Wiederwahl

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist statthaft. Die Wahlperiode endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer

Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 15 Wahl, Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Insbesondere bezeichnet er seinen Präsidenten und den Protokollführer. Letzterer muss weder Verwaltungsrat noch Aktionär der Gesellschaft sein.

Art. 16 Vertretung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen gemäss Eintrag im Handelsregister.

Art 17 Sitzungen, Protokoll

Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung beantragen.

Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident ruft diesfalls innerhalb 20 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll der Verwaltungsratssitzung ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 18 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Zirkulationswege, einschliesslich per Telefax oder durch Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, jedoch nur mit Zustimmung aller Mitglieder zu dieser Art der Versammlung.

Ein einziges Mitglied des Verwaltungsrates kann die Feststellungen im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung, einer weiteren Liberierung oder Volliberierung mit entsprechender Statutenänderung vor der Urkundsperson abgeben.

Art. 19 Aufgaben, Befugnisse, Kompetenzdelegation

Die Oberleitung der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat inne. Er übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Ferner legt er die Organisation fest und erlässt verbindliche Richtlinien für die Geschäftspolitik.

Alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, fallen in die Kompetenz des Verwaltungsrates. Insbesondere sind dies die folgenden Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

Art. 20 Rechte und Pflichten der Verwaltungsräte

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a OR, Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

c) Die Revisionsstelle

Art. 21 Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 22 Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 21.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Gewinnverteilung

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Abschlussdatum für das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 24 Rechnungswesen, Gewinnverteilung

Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Vom ausgewiesenen Jahresgewinn sind zunächst 5% dem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Der Rest steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an den Reservefonds und unter Vorbehalt von Art. 671 OR zur freien Verfügung der Generalversammlung.

V. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 25 Statutenänderungen

Jeder Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates über eine Änderung der Statuten muss öffentlich beurkundet werden.

Art 26 Auflösung

Die Auflösung wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht in den Statuten oder durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

VI. Publikationsorgan

Art. 27 Bekanntmachung

Publikationsorgan der Gesellschaft für die öffentlichen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Wo eine persönliche Benachrichtigung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt diese für gesetzlich notwendige und andere Mitteilungen der Gesellschaft gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren öffentlichen Blätter zu bezeichnen, in welchen die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen sollen.

Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch uneingeschriebene Zustellung an die letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse des Aktionärs oder ermächtigten Empfängers.

VII. Verschiedenes

Artikel 28 Sacheinlage

Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Kapitalerhöhung gemäss Sacheinlagevertrag dat. 21.8./16.9.2004 vom Aktionär Che Abdul Daim bin Haji Zainuddin die folgenden Gegenstände bzw. Beteiligungen zum Gesamtpreis von CHF 25'000'000:

- 7'500'000 Aktien zu je USD 1- der International Commercial Bank Sh.A., Tirana, Albanien, zum Preis von CHF 8'250'000,
- 1'435'000 Aktien ohne Nennwert der International Commercial Bank Ltd., Accra, Ghana, zum Preis von CHF 6'510'000,
- 385'000 Aktien zu je Guinea-Fr. 10'000 der International Commercial Bank S.A., Conakry, Guinea, zum Preis von CHF 4'600'000,
- 48'999 Aktien zu je MZM 1'000'000 der International Commercial Bank S.A.R.L., Maputo, Mozambique, zum Preis von CHF 3'460'000,
- 4'285 Aktien zu je LE 1'000'000 der International Commercial Bank (SL) Ltd, Freetown, Sierra Leone, zum Preis von CHF 2'180'000.

Der Gesamtpreis von CHF 25'000'000 wird an das Aktienkapital angerechnet. Als Gegenwert erhält der Sacheinleger 25'000 voll liberierte Namenaktien zu CHF 1'000. nominal.

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. Oktober 2003 einstimmig angenommen und in der Verwaltungsratssitzung vom 23. Oktober 2003, der Aktienkapitalerhöhung vom 9. Juni 2004 und vom 16. September 2004, der Generalversammlung vom 16. April 2007 sowie der Verwaltungsratssitzung vom 16. April 2007, den Generalversammlungen vom 3. Mai 2007, vom 9. Mai 2007 sowie 11. Mai 2009 abgeändert worden.

Schindellegi, 11. Mai 2009